

Prorektorat Ausbildung
Prof. Dr. Matthias Fuchs
Prorektor

Kooperationsvereinbarung Berufsintegrierte Studienvariante (BiSVa)

Annex zum befristeten Anstellungsentscheid der Schulbehörde

zwischen der Pädagogischen Hochschule Thurgau (PHTG), vertreten durch

Name, Vorname: Prof. Dr. Matthias Fuchs, Prorektor Lehre
Adresse: Unterer Schulweg 3
PLZ/Ort: 8280 Kreuzlingen
Tel.: +41 71 678 57 27

und der Schulbehörde (SB; Arbeitgeberin), vertreten durch

Name, Vorname (Mitglied SB): _____
Adresse SB: _____
PLZ/Ort SB: _____
Schulhaus: _____
Schulleitung: _____
Tel. Schulleitung: _____

und der studierenden Person der PHTG (folgend: berufseinsteigende Lehrperson)

Name, Vorname: _____
Adresse: _____
PLZ/Ort: _____
Tel.: _____
Studiengang: _____
Mitstudierende Person
Name, Vorname (*Tandem*): _____



1. Zustandekommen der Kooperationsvereinbarung

- ^{1.} Die vorliegende Kooperationsvereinbarung zwischen der PHTG, der Schulbehörde (Arbeitgeberin) und der berufseinsteigenden Lehrperson regelt die BiSVa der PHTG des dritten und vierten Studienjahres des Studiengangs Kindergarten-Unterstufe (KGU) oder Primarstufe (PS). Sie ist integraler Bestandteil des an die berufseinsteigende Lehrperson gerichteten Anstellungsentscheids der Schulbehörde.
- ^{2.} Die von allen Parteien unterzeichnete Kooperationsvereinbarung bildet die Voraussetzung, um in der BiSVa zu studieren.
- ^{3.} Die Kooperationsvereinbarung ist von der Schulbehörde dem Amt für Volksschule als Annex zum Anstellungsentscheid zu unterbreiten.

2. Berufsintegrierte Studienvariante

- ^{1.} Die BiSVa beginnt nach Abschluss der ersten zwei Studienjahre. Sie dauert zwei weitere Jahre und umfasst vier Semester analog des Schuljahres der Volksschule.
- ^{2.} Die berufseinsteigende Lehrperson übernimmt zusammen mit einer mitstudierenden Person (Tandem) eine Klasse mit Funktion als Klassenlehrperson an der ihrem Studiengang entsprechenden Zielstufe (Kindergarten oder Primarstufe) im Kanton Thurgau.
- ^{3.} Die Vollzeitstelle ist zu gleichen Teilen in zwei einzelne befristete Anstellungsentscheide aufzuteilen (kein Jobsharing).
- ^{4.} Mit der BiSVa wird ein flexibles Studienmodell realisiert. Während des regulären Schuljahres sind zwei Tage für das Studium reserviert. Die berufseinsteigende Lehrperson kann sich zudem von ihrer mitstudierenden Person (Tandem) zwecks Studiums an der PHTG flexibel vertreten lassen.

3. Zusammenarbeit der Kooperationsparteien und Datenschutz

- ^{1.} Die Zusammenarbeit der drei Kooperationsparteien soll von Offenheit und Transparenz geprägt sein.
- ^{2.} Das Tandem wird seitens der Arbeitgeberin von einer Mentoratsperson der Berufseinführung (BEF) begleitet (Praxislehrperson oder erfahrene Lehrperson mit Stufendiplom, die bereit ist, den Einführungskurs für Mentoratspersonen der Berufseinführung an der PHTG zu absolvieren).

3. Der Mentoratsperson BEF kommt eine Schlüsselfunktion zu. Die Mentoratsperson sollte im selben Schulhaus arbeiten und zum Stufen- oder Fachteam gehören. Sie führt die berufseinsteigende Lehrperson massgebend in die Schulhauskultur ein.
4. Das Tandem wird ebenso seitens der PHTG von einer Mentoratsperson begleitet.
5. Bei Konfliktsituationen stehen die Kooperationsparteien für Absprachen bereit und kommen frühzeitig miteinander ins Gespräch.
6. Die berufseinsteigende Lehrperson ist zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind.
7. Personendaten, die durch die berufseinsteigende Lehrperson im Rahmen der BiSVa bearbeitet werden, sind vollständig anonymisiert.
8. Der die berufseinsteigende Lehrperson betreffende Informationsaustausch zwischen Personen der Arbeitgeberin und Personen der PHTG erfolgt nur mit der Einwilligung der berufseinstiegenden Lehrperson.

4. Studium an der PHTG und Präsenzleistung

1. Folgende Ausbildungsteile muss die berufseinsteigende Lehrperson während der BiSVa leisten:
 - a. Besuch von Modulen an der PHTG im Rahmen der im dritten Studienjahr vorgesehenen ECTS-Punkte inkl. Bachelorarbeit
 - b. Quartalspraktikum und Lernvikariat on-the-job vor Ort in der eigenen Klasse
2. Die Präsenzleistung an der PHTG beträgt 80 % und kann im Falle von Einsätzen und Beiträgen für die Arbeitgeberin auf 65 % reduziert werden (vgl. Richtlinien zu den Modulbewertungen und zur Präsenzpflicht).

5. Rahmenbedingungen der Anstellung

1. Die Schulbehörde stellt die berufseinsteigende Lehrperson für zwei Jahre befristet an.
2. Die Anstellung beläuft sich pro Person auf einen Beschäftigungsgrad zwischen 50 % und 70 %. Darin enthalten sind pro Person je vier separate Wochenlektionen Team-Teaching/Peer-Coaching des Tandems sowie die Funktion als Klassenlehrperson, welche sich die beiden Personen teilen (Beispiel: zu vergebendes Pensum der Arbeitgeberin: 29 L. + 1 L. Klassenlehrerfunktion; Anstellung pro Student:in: $30 \text{ L.} / 2 = 15 \text{ L.} + 4 \text{ L.} = 19 \text{ L.}$ [ca. 63 %] Anstellungspensum pro Student:in).

3. Es erfolgt eine angemessene Entlastung bei der Erfüllung des Berufsauftrages.
4. Die Anstellung erfolgt ausschliesslich im gewählten Fächerprofil der berufseinsteigenden Lehrperson.
5. Die berufseinsteigende Lehrperson kann bei krankheitsbedingten Ausfällen oder Urlaub aus persönlichen und familiären Gründen der mitstudierenden Person (Tandem) als Stellvertreterin einspringen. Hierfür entrichtet die Schulgemeinde eine ordentliche Besoldung analog der internen Stellvertretung.

6. Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder der Kooperationsvereinbarung

1. Das Arbeitsverhältnis endet mit Fristablauf (§ 12 Abs. 1 Ziff. 1 RSV VS).
2. Das befristete Anstellungsverhältnis kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten von der Arbeitgeberin oder der berufseinsteigenden Lehrperson auf Monatsende gekündigt werden (§ 16 Abs. 3 RSV VS).
3. Wird der Anstellungsentscheid seitens der berufseinsteigenden Lehrperson und der Schulbehörde im Einvernehmen aufgelöst oder seitens der berufseinsteigenden Lehrperson oder der Arbeitgeberin gekündigt, verliert vorliegende Kooperationsvereinbarung ihre Gültigkeit.
4. Wird die Kooperationsvereinbarung seitens der berufseinsteigenden Lehrperson (bspw. Unterbruch oder Abbruch des Studiums; Kündigung gemäss Ziff. 6 Abs. 2) oder seitens der PHTG (bspw. Ausschluss vom Studium) aufgelöst, bleibt der Anstellungsentscheid hiervon unberührt. Für die berufseinsteigende Lehrperson besteht kein Anspruch auf ein nahtloses Weiterstudium an der PHTG.

Berufseinsteigende Lehrperson

Ort, Datum, Unterschrift _____ / _____ / _____

Schulbehörde (Vertretung)

Ort, Datum; Unterschrift: _____ / _____ / _____

Prof. Dr. Matthias Fuchs

(i.V. Valentin Huber)

Ort, Datum; Unterschrift: _____ / _____ / _____